

## Informationen zur jährlichen Gewässerunterhaltung

Der Wasser- und Bodenverband Insel Usedom und Peenestrom ist gemäß § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie § 60 Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung im Verbandsgebiet verantwortlich. Dazu zählen unter anderem die **jährliche Mahd sowie der Rückschnitt der Ufervegetation** zur Sicherung des Wasserabflusses.

Diese Unterhaltungsarbeiten werden regelmäßig im **Zeitraum von Juli bis März** durch von uns **beauftragte Unternehmen** durchgeführt und vorab durch den Verband angekündigt. Die jeweiligen Unternehmen kündigen ihre Arbeiten zudem ca. **zwei Wochen im Voraus** direkt bei den Anliegern an.

### Zugang zu den Gewässern

Gemäß § 41 Abs. 2 WHG ist der Unterhaltungspflichtige **berechtigt, die zur Gewässerunterhaltung erforderlichen Grundstücke zu betreten und zu befahren**. Weiterhin ist in § 60 Abs. 5 LWaG M-V geregelt, dass die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten **die Maßnahmen zu dulden und zu ermöglichen** haben.

#### **Das bedeutet konkret:**

- Zäune, die den Zugang zum Gewässer behindern, müssen **rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zurückgebaut oder geöffnet** werden.
- Es ist sicherzustellen, dass die ausführenden Unternehmen **ungehinderten Zugang zum Gewässer** haben und eine Arbeitsbreite von mindestens **5 m entlang des Gewässers** zur Verfügung steht.
  - Insbesondere **Weidezäune, Festzäune oder Elektrozäune ohne Tor** erschweren die Durchführung erheblich und führen regelmäßig zu Verzögerungen und steigenden Kosten.
- Auch der Zugang über angrenzende Flächen muss möglich sein, sofern keine alternativen Zufahrten bestehen.

**Wir bitten Sie daher, Ihre Flächen rechtzeitig auf mögliche Hindernisse zu prüfen und entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Nur so kann eine reibungslose, fristgerechte und wirtschaftliche Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet werden.**

Diese ist nicht nur gesetzlich erforderlich, sondern dient auch dem Erhalt funktionsfähiger Gewässerstrukturen – und damit dem Schutz vor lokalen Überflutungen bei Starkregen, aber auch der Sicherung des Wasserabflusses in niederschlagsreichen Phasen.

**Feste Zaunpfähle oder andere bauliche Hindernisse**, die eine maschinelle Unterhaltung erheblich erschweren oder unmöglich machen, **führen dazu, dass die Unterhaltung in dem betreffenden Abschnitt nicht durchgeführt wird**. Der Rückbau liegt in der Verantwortung des Flächeneigentümers bzw. -nutzers.

### Mehraufwand vermeiden

Kommt es durch versäumten Rückbau zu Verzögerungen oder zusätzlichem Aufwand, behalten wir uns vor, die **entstehenden Kosten** dem Verursacher zu berechnen.

**Nur mit Ihrer Mithilfe kann die Unterhaltung effizient, kostenschonend und ohne Verzögerungen erfolgen.**